

erten Angaben enthalten und nach Absatz 3 der Vorschrift begründet werden.⁶⁹ Die Rechtsbeschwerde muss durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt und begründet werden.⁷⁰

c) Verfahrensgang

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet nach § 133 GVG der **Bundesgerichtshof**, eine **Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ist nicht gegeben**.⁷¹ Das Beschwerdegericht hat bei der Rechtsbeschwerde keine Abhilfebefugnis. **401**

Das Rechtsbeschwerdegericht prüft, ob die Erstbeschwerde zulässig war; fehlt es bereits an einer zulässigen Erstbeschwerde, ist auch die Rechtsbeschwerde unzulässig und zu verwerfen.⁷² Dabei muss die Beschwerdeentscheidung eine subsumtionsfähige Sachverhaltsdarstellung enthalten,⁷³ das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Tatsachenfeststellung gebunden (§ 577 Abs. 2 Satz 3 und 4 mit § 559 ZPO).⁷⁴

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Anträge der Parteien gebunden (§ 577 Abs. 2 ZPO), Verfahrensmängel sind von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 577 Abs. 3 ZPO).⁷⁵ Das Rechtsbeschwerdegericht kann selbst abschließend entscheiden, wenn der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt ist (§ 577 Abs. 5 ZPO), ansonsten verweist es an das Beschwerdegericht oder das Insolvenzgericht zurück (§ 577 Abs. 4 ZPO).⁷⁶ Das Rechtsbeschwerdegericht kann bis zur endgültigen Entscheidung die Vollziehung der Entscheidung des Insolvenzgerichts aussetzen.⁷⁷ Das Verbot der *reformatio in peius* gilt auch für das Rechtsbeschwerdegericht. Das Rechtsbeschwerdegericht begründet seine Entscheidung nach Maßgabe des § 577 Abs. 6 ZPO. **402**

Die Gebühren des Rechtsbeschwerdeverfahrens ergeben sich aus KV GKG 2383 ff. Der Beschwerdewert bestimmt sich nach § 47 GKG oder nach § 58 GKG. Die Gebühren des Anwalts bestimmen sich nach VV RVG 3502 mit §§ 28, 23 Abs. 3 Satz 2 RVG.⁷⁸ **403**

II. Rechtsmittel gegen Rechtspflegerentscheidungen

1. Verweis auf allgemeines Verfahrensrecht nach § 11 Abs. 1 RPfG

Mit der Neufassung des § 11 RPfG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 6. August 1998⁷⁹ ist das frühere System der besonderen Rechtspflegereinerinnerung weitgehend abgeschafft.⁸⁰ **Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers** ist **404**

⁶⁹ Die Begründung muss sich auf alle selbständig tragenden Gründe der Beschwerdeentscheidung beziehen, BGH NZI 2006, 48; auch auf mögliche Unzulässigkeit der Erstbeschwerde BGH NZI 2006, 606 = ZIP 2006, 1417 = ZVI 2006, 444; zur früheren weiteren Beschwerde OLG Celle NZI 2001, 379.

⁷⁰ BGH NZI 2002, 399; BGH NJW 2002, 2793; BGH ZInsO 2004, 441.

⁷¹ Vielmehr war es Ansinnen des Reformgesetzgebers, mit der ursprünglich geplanten Bestimmung der Oberlandesgerichte als Beschwerdegerichte die Landgerichte auszuschalten und so eine Dreistufigkeit der Gerichtsbarkeit herzustellen; zum ursprünglichen Gesetzentwurf BT-Drucks. 14/4722, S. 72; so auch *Lüke*, ZIP 2001, 1661, Abschnitt III. Fußnote 12.

⁷² BGH NZI 2004, 166; BGH ZIP 2004, 1379 = ZVI 2004, 625, dazu EWiR 2004, 1003 (*Hintzen*); BGH NZI 2006, 239; zur früheren weiteren Beschwerde OLG Celle NZI 2000, 545 = ZIP 2000, 1992; anders noch OLG Frankfurt a. M. NZI 2000, 137.

⁷³ In ständiger Rechtsprechung BGH NZI 2002, 575; BGH NZI 2005, 414 = ZVI 2005, 443; BGH NJW-RR 2021, 317.

⁷⁴ OLG Köln ZIP 2000, 195; OLG Köln NZI 2000, 133 = DZWIR 2000, 118; BayObLG NZI 2000, 434; BayObLG ZInsO 2000, 519; OLG Köln NZI 2000, 480; OLG Celle NZI 2001, 155; OLG Köln NZI 2001, 318 = ZIP 2001, 1018.

⁷⁵ Eingehend ähnlich zur Revision *Hess*, InsO, § 7 Rn. 22 ff.

⁷⁶ BGH ZIP 2004, 1555.

⁷⁷ BGH DZWIR 2002, 284 m. Anm. *Busch* = NZI 2002, 338 = ZIP 2002, 718.

⁷⁸ *Keller*, Vergütung, § 19 Rn. 42, 43.

⁷⁹ BGBl. I S. 2030.

⁸⁰ Zur Anfechtung von Rechtspflegerentscheidungen im Insolvenzverfahren *Hoffmann*, NZI 1999, 425, 429.

nach § 11 Abs. 1 RPfG in der seit 1. Oktober 1998 geltenden Fassung das **Rechtsmittel** gegeben, das nach dem **jeweils geltenden Verfahrensrecht allgemein** statthaft ist, eine besondere Rechtspflegererinnerung gibt es nicht mehr. Damit hat § 11 Abs. 1 RPfG nur klarstellende Bedeutung.

- 405 Im Insolvenzverfahren ist gegen die Entscheidung des Rechtspflegers allein die **sofortige Beschwerde** nach § 6 InsO statthaft. Hilft der Rechtspfleger dieser nicht nach § 572 Abs. 1 ZPO ab, legt er die Sache dem für die Beschwerde nach § 568 ZPO zuständigen Landgericht vor, eine Vorlage an den Richter erfolgt nicht.⁸¹
- 406 Gleiches gilt für Rechtsmittel in Kostensachen gegen den **Kostenansatz des Rechtspflegers** als Kostenbeamten des gehobenen Dienstes: Über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet zunächst gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG das Gericht, und dort der Rechtspfleger, wenn er funktionell für das Hauptverfahren zuständig ist.⁸² Die Entscheidung ergeht durch zu begründenden Beschluss. Gegen diese Entscheidung ist die einfache Beschwerde statthaft, über die das Beschwerdegericht entscheidet, dem Gericht, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat, steht ein Abhilferecht zu (§ 66 Abs. 3 Satz 1 GKG). Hilft in diesem Fall der Rechtspfleger der Beschwerde nicht ab, legt er die Sache unmittelbar dem Landgericht zur Entscheidung vor.

2. Anwendung des § 11 Abs. 2 RPfG

- 407 Ist eine **Entscheidung nach den Regelungen der Insolvenzordnung nicht anfechtbar**, kann gegen sie mit der **Erinnerung zum Richter nach § 11 Abs. 2 RPfG** angegangen werden.⁸³ Diese besondere Rechtspflegererinnerung wird verfassungsrechtlich damit begründet, dass der Rechtspfleger nicht als Richter im Sinne des Grundgesetzes angesehen werden kann und daher wegen Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg zum Richter gewahrt werden muss.⁸⁴ Die Erinnerung ist fristgebunden, entsprechend § 6 InsO und § 569 ZPO beträgt die Erinnerungsfrist zwei Wochen. Der Rechtspfleger kann nach § 11 Abs. 2 Satz 2 RPfG der Erinnerung abhelfen; hilft er nicht ab, hat er die Sache dem Richter zur Entscheidung vorzulegen. Über die Erinnerung entscheidet der Richter abschließend, gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 408 Als an sich unanfechtbare aber mit Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfG anfechtbare Entscheidungen im Insolvenzverfahren kommen in Betracht die Entscheidungen über vorläufige Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens oder Untersagung nach § 158 Abs. 2 Satz 2, § 161 Satz 2 InsO, die Entscheidung über Wiedereinsetzung den vorigen Stand für den Schuldner nach § 186 InsO,⁸⁵ die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO oder die Einstellung wegen Masseunzulänglichkeit nach §§ 208 ff. InsO.⁸⁶ Anfechtbar ist die Einstellung wegen Masselosigkeit nach §§ 207, 216 Abs. 1 InsO; sie kann auch auf die Zahlung eines Massekostenzuschusses als neu vorgebrachte Tatsache im Sinne des § 571 Abs. 2 ZPO gestützt werden.

III. Anfechtung der Stimmrechtsentscheidung nach § 18 Abs. 3 RPfG

1. Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Stimmrechtsentscheidung

- 409 Einer besonderen Anfechtung unterliegt die Stimmrechtsentscheidung des Rechtspflegers in einer Gläubigerversammlung nach § 77 Abs. 2 Satz 2 InsO (ausführlich dazu Rn. 3.673 ff.). Ihr liegt folgende Problematik zu Grunde: Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit gefasst (§ 76 Abs. 2 Satz 1 InsO). Diese

⁸¹ Jaeger/Gerhardt, InsO, § 6 Rn. 19.

⁸² Keller, Vergütung, § 16 Rn. 173 ff.

⁸³ Zur Führung der Insolvenztabelle LG Stuttgart Rpfleger 2018, 700.

⁸⁴ Rellermeyer, Rpfleger 1998, 309, Abschn. 5.

⁸⁵ BGH NZI 2014, 724.

⁸⁶ Dazu eingehend Vallender, NZI 1999, 385.

berechnet sich nach den Forderungsbeträgen und nicht nach der Zahl der Gläubiger. Gezählt werden nur die Stimmen der in der Versammlung anwesenden Gläubiger, die nicht erschienen sind an die Beschlüsse gebunden. Die Gewährung von Stimmrecht erfolgt danach, ob die Forderung eines Gläubigers nach §§ 178 Abs. 3 InsO anerkannt ist oder nicht. Grundsätzlich haben nur die Gläubiger festgestellter Forderungen Stimmrecht (§ 77 Abs. 1 Satz 1 InsO), ihr Stimmrecht kann nicht angetastet werden. Wurde eine Forderung von dem Insolvenzverwalter oder von einem Gläubiger bestritten (§ 178 Abs. 1 Satz 1, § 179 InsO), wird im Termin erörtert, ob dem Gläubiger ein bleibendes, also auch für spätere Versammlungen gültiges Stimmrecht gewährt werden soll (§ 77 Abs. 2 Satz 1 InsO). Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet nach § 77 Abs. 2 Satz 2 InsO abschließend das Gericht. Die Entscheidung ist an sich unanfechtbar (§ 6 Abs. 1 InsO). Auch wenn sie der Rechtspfleger erlassen hat (was die Regel ist), kann sie im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs nicht angefochten werden,⁸⁷ der bisherige § 11 Abs. 5 Satz 2 RPflG wurde ohne Änderung zu Absatz 3 dieser Vorschrift.

2. Antrag auf Neufestsetzung des Stimmrechts

Hat sich die **Entscheidung des Rechtspflegers** aber **auf das Abstimmungsergebnis** **ausgewirkt**, kann nach § 18 Abs. 3 Satz 2 RPflG die Entscheidung angefochten werden; es entscheidet dann der Richter. Diese Neuregelung des § 18 Abs. 3 RPflG soll wiederum – wie § 11 Abs. 2 RPflG – aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig sein.⁸⁸ Im System der Rechtsmittel kann § 18 Abs. 3 Satz 2 RPflG aber nicht als Rechtsbehelf oder gar Rechtsmittel angesehen werden, er bietet eine beschränkte Korrekturmöglichkeit einer rechtspflegerischen Entscheidung.⁸⁹ Das BVerfG sieht in der richterlichen Entscheidung einen Akt rechtsprechender Gewalt i. S. d. Art. 92 GG, da er abschließend über das vor dem Rechtspfleger umstrittene Stimmrecht eines Gläubigers entscheidet und den diesbezüglichen Streit der betroffenen Verfahrensbeteiligten beilegt.⁹⁰

Ein **Antrag auf richterliche Entscheidung kann nur im betreffenden Abstimmungs-** **termin** gestellt werden, schriftliche Nachholung ist nicht zulässig.⁹¹ Zulässig ist der Antrag ferner nur, wenn sich die Stimmrechtsentscheidung des Rechtspflegers auf das Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt hat, durch die Stimmrechtsentscheidung für oder gegen einen Gläubiger also gleichsam ein „Zünglein an der Waage“ geschaffen wurde. Dem Rechtspfleger soll keine Abhilfemöglichkeit zustehen,⁹² jedoch kann er nach § 77 Abs. 2 Satz 3 InsO seine Entscheidung ändern. Im Verfahren nach § 18 Abs. 3 Satz 2 RPflG entscheidet der Richter abschließend, gegen seine Stimmrechtsentscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind für alle Gläubiger und den Insolvenz- **verwalter** bindend und können nicht angefochten werden. Das Gericht kann aber nach § 78 Abs. 1 InsO auf Antrag des Verwalters oder eines unterlegenen Gläubigers die Ausführung eines Beschlusses untersagen, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht.⁹³ Dadurch sollen die Gläubiger vor Beschlüssen der wirtschaftlich mächtigen Großgläubiger geschützt werden, wenn der Insolvenzzweck durch den Beschlussinhalt vereitelt würde. Gegen diesen Untersagungsbeschluss des Gerichts ist sofortige Beschwerde nach § 78 Abs. 2 Satz 2 InsO gegeben.

⁸⁷ LG München ZInsO 2000, 684 (Leitsatz).

⁸⁸ BT-Drucks. 12/3803, S. 65.

⁸⁹ Allgemein AG Mönchengladbach NZI 2001, 48.

⁹⁰ BVerfG NZI 2010, 57 = ZIP 2010, 237.

⁹¹ OLG Celle NZI 2001, 317 = ZIP 2001, 658; AG Dresden ZInsO 2000, 48.

⁹² Etwas missdeutig BT-Drucks. 12/3803, S. 66 rechte Spalte oben.

⁹³ MüKoInsO/Ehricke/Ahrens, § 78 Rn. 17 ff.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung nach § 232 ZPO

1. Notwendigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung

- 413 Entscheidungen in zivilgerichtlichen Verfahren bedürfen nach § 232 ZPO grundsätzlich einer Rechtsbehelfsbelehrung, wie sie im Verwaltungsrecht seit langem vorgeschrieben ist und durch § 39 FamFG auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Familienverfahrensrecht besteht.⁹⁴ Die höchstrichterliche Rechtsprechung forderte bereits in Einzelfällen eine Rechtsbehelfsbelehrung, wenn dies verfassungsrechtlich geboten erschien.⁹⁵ § 232 ZPO trägt dem nun insgesamt Rechnung. Die Vorschrift gilt über § 4 InsO auch für Entscheidungen, die innerhalb des Insolvenzverfahrens ergehen.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nur erforderlich, wenn eine Entscheidung des Gerichts vorliegt. Verfahrensleitende Verfügungen, wie etwa die Bestellung eines Sachverständigen oder eine Terminbestimmungen sind keine Entscheidungen und bedürfen daher keiner Rechtsbehelfsbelehrung.⁹⁶

2. Entbehrlichkeit und Folgen des Unterlassens

- 414 Eine **Rechtsbehelfsbelehrung** ist nach § 232 Satz 2 ZPO **nicht erforderlich**, wenn im **konkreten Verfahren Anwaltszwang** (§ 78 ZPO) besteht. Das ist im Insolvenzverfahren durchweg nicht der Fall. Daher bedarf eine Entscheidung des Insolvenzgerichts immer einer Rechtsbehelfsbelehrung, auch wenn etwa nur der Insolvenzverwalter, der häufig Anwalt ist, beschwerdeberechtigt ist. Die Regelung des § 232 Satz 2 ZPO ist missglückt und unpraktisch. Besser wäre es gewesen, darauf abzustellen, ob eine Partei tatsächlich anwaltlich vertreten ist.⁹⁷

Unterlässt das Gericht die Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf, ist die Entscheidung nicht deswegen nichtig. Hinsichtlich eines fristgebundenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels wird bei der **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand nach § 233 ZPO jedoch das **Unverschulden** der Partei an der **Fristversäumnis** vermutet (§ 233 Satz 2 ZPO).

3. Arten der Rechtsbehelfe im Insolvenzverfahren

- 415 Im Insolvenzverfahren sind drei Arten der Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen zu unterscheiden:⁹⁸
- **Entscheidungen**, die mangels Zulassung durch die InsO **nicht anfechtbar** sind; sie sind als Rechtspflegerentscheidung mit der Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfG anfechtbar; hierüber ist zu belehren.
 - Entscheidungen, die kraft besonderer Vorschrift mit der **sofortigen Beschwerde** nach § 6 InsO anfechtbar sind.
 - Entscheidungen, die als **besondere vollstreckungsrechtliche Entscheidungen** mit der sofortigen Beschwerde über § 793 ZPO anfechtbar sind; es sind dies die Entscheidung über eine Vollstreckungserinnerung im Rahmen des § 89 Abs. 3 InsO sowie die Entscheidung über den Umfang der Zugehörigkeit von Vermögenswerten zur Insolvenzmasse nach § 36 Abs. 4 InsO. Der Unterschied zur sofortigen Beschwerde nach § 6 InsO besteht darin, daß letztere nach Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift nur beim Insolvenzgericht eingelegt werden kann, die sofortige Beschwerde nach §§ 793, 567, 569 ZPO kann

⁹⁴ Gesetz vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2418).

⁹⁵ BVerfGE 93, 99 = NJW 1995, 3173; zum Zuschlag in der Zwangsversteigerung BGHZ 180, 199 = NJW-RR 2009, 890 = Rpfleger 2009, 405 = ZfIR 2009, 525 m. Anm. Keller; eingehend Kunz, Rechtsmittelbelehrung durch Zivilgerichte, Diss. Frankfurt/M. 2000.

⁹⁶ Zu allgemein zu richterlichen Verfügungen BR-Drucks 308/12, S. 18.

⁹⁷ Allgemein Zöller/Greger, ZPO, § 232 Rn. 2.

⁹⁸ Zu den Entscheidungen ohne inneren Bezug zum Insolvenzverfahren HK-InsO/Sternal, § 6 Rn. 11.

dagegen auch beim Beschwerdegericht eingelegt werden. Über die im übrigen nach § 148 Abs. 2 Satz 2 InsO statthafte Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) gegen die zwangsweise Inbesitznahme der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter muss nicht belehrt werden, weil keine gerichtliche Entscheidung vorliegt; die Vollstreckungserinnerung ist im übrigen nicht fristgebunden.

Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedürfen der Rechtsbehelfsbelehrung, wenn die Rechtsbeschwerde nach § 574 ZPO zugelassen wird.

4. Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen

a) Konkreter Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist **Teil der gerichtlichen Entscheidung**. Sie muss daher **räumlich von der Unterschrift des entscheidenden Richters oder Rechtspflegers gedeckt** sein, sie darf nicht lediglich Teil der Verfügung sein oder durch ein allgemeines Hinweisblatt an die Entscheidung angeheftet sein.⁹⁹ Allgemein muss sich die Rechtsbehelfsbelehrung auf den im konkreten Fall statthafte Rechtsbehelf beziehen, ein bloßer Verweis auf gesetzliche Vorschriften genügt nicht. Anzugeben sind, wer im konkreten Fall befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, an welches Gericht¹⁰⁰ und in welcher Form dieser einzulegen ist. Die Frist für die Einlegung ist so genau anzugeben, dass sie ohne weiteres berechnet werden kann.¹⁰¹

Die nachfolgenden Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen sind jeweils auf die Entscheidungsmuster dieses Handbuchs anzuwenden. In den Einzelerläuterungen ist jeweils angegeben, welcher Rechtsbehelf statthaft ist und wer berechtigt ist, diesen einzulegen. Von dem Abdruck der Rechtsbehelfsbelehrung bei jedem Entscheidungsmuster wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. In der Gerichts- und Verwaltungspraxis einiger Länder ist es üblich, Hinweis- und Merkblätter im Frage-/Antwortstil ähnlich der sogenannten „FAQ“ im Internet zu formulieren (Wer ist beschwerdebefugt? An wen muss ich meine Beschwerde richten?). Davon sollte abgesehen werden. Es ist dem mündigen Bürger als Verfahrensbeteiligten durchaus zuzumuten, ganze Sätze zu lesen. Diese sollten freilich nicht zu sehr in unverständlichem Amtsdeutsch verfasst sein. Dies gilt je nach Adressat eines Schriftsatzes aber in sämtlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

b) Muster: Rechtsbehelfsbelehrung bei Statthafteit der Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der befristeten Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG statthaft.

Erinnerungsbefugt sind der Schuldner/Insolvenzverwalter/jeder Insolvenzgläubiger [je nach Einzelfall auszuwählen].

Die Rechtspflegererinnerung ist in Schriftform (eigenhändig unterschrieben) bei dem Insolvenzgericht (Adresse im Briefkopf) einzureichen; eine Einreichung durch Telefax ist zulässig, soweit darauf die eigenhändige Unterschrift erkennbar ist; eine Einreichung in elektronischer Form (E-Mail) ist nur mittels sogenannter qualifizierter elektronischer Signatur zulässig (§ 130a ZPO).

Die Rechtspflegererinnerung ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung wirksam geworden ist. Bei öffentlicher Bekanntmachung der Entscheidung beginnt die Frist auch zu laufen mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung unter www.insolvenz-bekanntmachungen.de. Der danach frühere Fristbeginn ist maßgebend.

⁹⁹ BT-Drucks. 17/10 490, S. 13; Zöller/Greger, ZPO, § 232 Rn. 5.

¹⁰⁰ Ob die Gerichtsadresse angegeben werden muss, ist im Insolvenzverfahren wegen § 6 Abs. 1 Satz 2 InsO nicht sehr relevant; allgemein dazu BVerwGE 85, 298; anders ohne Begründung BGH NJW 2011, 2887.

¹⁰¹ BT-Drucks. 17/10 490, S. 13; Zöller/Greger, ZPO, § 232 Rn. 4; allgemein Fölsch, NJW 2013, 972.

c) Muster: Rechtsbehelfsbelehrung bei Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde nach § 6 InsO**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 6 InsO statthaft.

Beschwerdebefugt sind der Schuldner/Insolvenzverwalter/jeder Insolvenzgläubiger [je nach Einzelfall auszuwählen].

Die sofortige Beschwerde ist in Schriftform (eigenhändig unterschrieben) bei dem Insolvenzgericht (Adresse im Briefkopf) einzureichen; eine Einreichung durch Telefax ist zulässig, soweit darauf die eigenhändige Unterschrift erkennbar ist; eine Einreichung in elektronischer Form (E-Mail) ist nur mittels sogenannter qualifizierter elektronischer Signatur zulässig (§ 130a ZPO).

Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung wirksam geworden ist. Bei öffentlicher Bekanntmachung der Entscheidung beginnt die Frist auch zu laufen mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung unter www.insolvenzbekanntmachungen.de. Der danach frühere Fristbeginn ist maßgebend.

d) Muster: Rechtsbehelfsbelehrung bei Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO statthaft.

Beschwerdebefugt sind der Schuldner/Insolvenzverwalter/jeder Insolvenzgläubiger [je nach Einzelfall auszuwählen].

Die sofortige Beschwerde ist in Schriftform (eigenhändig unterschrieben) entweder bei dem Insolvenzgericht (Adresse im Briefkopf) oder dem Landgericht [Name, Ort, Adresse] als Beschwerdegericht einzureichen; eine Einreichung durch Telefax ist zulässig, soweit darauf die eigenhändige Unterschrift erkennbar ist; eine Einreichung in elektronischer Form (E-Mail) ist nur mittels sogenannter qualifizierter elektronischer Signatur zulässig (§ 130a ZPO).

Die Rechtspflegererinnerung ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zustellung wirksam geworden ist.

Kapitel 8. Die Register- und Aktenführung

I. Rechtsgrundlagen

Für die Akten- und Registerführung ist als Rechtsgrundlage die Aktenordnung maßgebend, die als Verwaltungsvorschrift der jeweiligen Landesjustizverwaltungen nahezu wortgleich bundeseinheitlich erlassen worden ist und für die Aktenführung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit allgemeine Anwendung findet. Sie befindet sich zuletzt auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2020.¹

Ergänzend zu den Regelungen der Aktenordnung können durch die Behördenleitung besondere Anordnungen die Aktenführung betreffend getroffen werden (§ 1 Abs. 4 Satz 4 AktO).

II. Allgemeine Regelungen zur Aktenführung

1. Aktenregister und Namensverzeichnis

Die §§ 1 bis 10 AktO enthalten allgemeine Vorschriften zur Aktenführung in allen gerichtlichen Verfahren. § 1 AktO bestimmt, dass ein allgemeines Aktenregister sowie ein Namensverzeichnis bei der Geschäftsstelle zu führen sind. Die Register können nach § 2 Abs. 8 AktO auch in elektronischer Form geführt werden, näheres zur Registerführung regelt § 2 AktO.

Das **Aktenregister** ist **jahrgangswise** zu führen (§ 2 Abs. 2 AktO), wobei bei Führung des Registers in Buchform mehrere Jahre auch in einem Band zusammengefasst werden können, die Jahreszahl des betreffenden Jahrgangs ist dann der ersten Eintragung des Jahrgangs voranzustellen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AktO).

Der **Schuldner**, der in das Aktenregister eingetragen wird, muss nach § 2 Abs. 6 AktO nur mit seinem **Familiennamen** eingetragen werden; jedoch ist es schon aus Gründen der Unterscheidbarkeit (vergleiche § 2 Abs. 7 AktO für das Namensverzeichnis) hilfreich, auch den Vornamen und gegebenenfalls den Geburtsnamen einzutragen. Eine **Handelsgesellschaft** oder **juristische Person** ist mit der im Handelsregister eingetragenen Firma einzutragen. Ein Einzelkaufmann, der im Handelsregister eingetragen ist und demzufolge eine Firma führt (§ 17 HGB), ist jedoch als natürliche Person in das Aktenregister einzutragen, die von ihm geführte Firma erscheint nur zusätzlich. Die Eintragung des Schuldners in das Aktenregister kann demnach lauten:

Annemarie Hutberger geborene Krause oder Lipsia Möbel-Manufaktur GmbH Leipzig oder Hans Mitterberger, Inhaber der Firma „Mitterberger Jalousiefabrik Leipzig“

¹ Beispielhaft: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zul. geänd. d. Bek. vom 18. Dezember 2019 (BayMBl 2020 S. 25); Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1967 (JMBl. S. 109), zul. geänd. d. Vfg. vom 16. Dezember 2019 (JMBl. 2020 S. 3); AktO-Berlin – Ausgabe der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin mit AV vom 24. November 2010 (ABl. S. 2045); zuletzt geändert durch AV vom 10. Januar 2014 (ABl. S. 121); Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 19. Dezember 2013, Az.: 1454-I 2-2992/11 (SächsJMBl 2014 S. 2), zul. geänd. d. Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2019 (SächsJMBl. S. 354).

- 422 Die Eintragung einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO insolvenzfähig ist, erfolgt unter Nennung aller Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit der mit ihrem Namen benannten Gesellschaft; ähnlich der Bezeichnung der Gesellschafter im Grundbuch nach § 47 Abs. 2 GBO.² Unter ihrem Gesellschaftsnamen kann sie nach den §§ 707 ff. BGB in der ab 1.1.2024 geltenden Fassung benannt werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.³

2. Bildung der Akten

- 423 Die **Schriftstücke, die eine Akte bilden**, sind nach dem **Tage des Eingangs** geordnet zur Akte zu vereinigen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AktO). Sie sind stets fortlaufend mit arabischer Seitenzahl zu paginieren. Zustellungsurkunden, Empfangsbekanntnisse bei vereinfachter Zustellung nach § 174 ZPO sind ohne eigene Seitenzahl bei demjenigen Schriftstück einzuordnen, dessen Zustellung sie bezeugen (§ 3 Abs. 1 Satz 5 AktO); gleiches gilt für den Vermerk über die Zustellung durch Aufgabe zur Post nach § 184 ZPO, § 8 Abs. 1 Satz 2 InsO, soweit dieser auf einem gesonderten Blatt gefertigt und nicht auf das zuzustellende Schriftstück gesetzt wird. Vollstreckungsunterlagen, die beispielsweise ein antragstellender Gläubiger zum Nachweis seines Antragsrechts und der Zahlungsunfähigkeit nach § 14 InsO einreicht, sind in gesondertem Umschlag in der Akte aufzubewahren (allgemein § 3 Abs. 1 Satz 10 AktO), sie sind nach Beendigung des Insolvenzeröffnungsverfahrens zurückzugeben. Ein Aktenband soll nicht mehr als 250 Seiten umfassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AktO); es ist dann jeweils ein weiterer Band anzulegen, die Schriftstücke sind durchweg zu paginieren.
- 424 **Kostenrechnungen**, Rechnungen über öffentliche Bekanntmachungen, Anträge eines Sachverständigen auf Entschädigung, Auszahlungsanordnungen und Annahmeanordnungen an die Kasse sind entsprechend den Bestimmungen der Kostenverfügung⁴ in einem gesonderten Kostenheft zu aufzubewahren (§ 3 Abs. 1 Satz 6 AktO, § 3 Abs. 3 KostVfg). Soweit einem Beteiligten des Insolvenzverfahrens Prozesskostenhilfe oder Stundung der Verfahrenskosten nach §§ 4a ff. InsO gewährt ist, sind die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Vorgänge bei Durchführung der Prozesskostenhilfe in einem besonderen Beiheft zu verwahren (Nr. 2.1 DB-PKHG).⁵ Dieses Beiheft unterliegt nicht der Akteneinsicht durch Beteiligte und ist bei Versendung der Akten zurückzubehalten.

3. Aktenversendung

- 425 Eine Aktenversendung in Insolvenzverfahren kommt nur ganz ausnahmsweise in Betracht, die Insolvenzakte ist im laufenden Verfahren stets bei Gericht zu verwahren,⁶ nicht zuletzt, um jedem Gläubiger als Beteiligtem im Sinne des § 299 ZPO Einsicht gewähren zu können (eingehend Rn. 188 ff.). Wird eine Akte versandt, ist durch ein **Kontrollblatt** mit Angabe des Empfängers und des Grundes der Versendung anzulegen (§ 5 Abs. 2 AktO). Das Gericht hat durch Vormerkung einer Wiedervorlagefrist die rechtzeitige Rückkunft der Akte zu überwachen.

² Dazu KEHE/Keller, GBO, § 47 Rn. 23 ff.

³ Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436).

⁴ Kostenverfügung – bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschrift der Landesjustizverwaltungen vom 1.3.1976 (BayJMBL. S. 41); zuletzt neugefasst mit Wirkung vom 1. Januar 2020; Fundstellennachweise bei Toussaint, Kostengesetze, Abschn. VII. A. Rn. 1; abgedruckt bei NK-GK/H. Schneider, Anhang II Nr. 1.

⁵ Bundeseinheitlich geltende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe vom 24.10.1985; zuletzt neugefasst mit Wirkung vom 9.11.2015 (z. B. BayJMBL S. 11); Fundstellennachweise bei Toussaint, Kostengesetze, Abschn. VII. B. Nr. 5; abgedruckt bei NK-GK/H. Schneider, Anhang II Nr. 2.

⁶ Jaeger/Gerhardt, InsO, § 4 Rn. 33; MüKoInsO/Ganter/Bruns, § 4 Rn. 71; Uhlenbruck/I. Pape, InsO, § 4 Rn. 35.